

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 1219

2020_03_STA_Verfassung des Kantons Bern_KV

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Verfassung des Kantons Bern (KV)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ²) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 55 ¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. ² Das Gesetz regelt das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie den Ausschluss vom Stimmrecht wegen Unmündigkeit und Urteilsunfähigkeit.	¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18 ¹⁶ . Altersjahr zurückgelegt haben. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

² Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 67 Wählbarkeit, Dienstverhältnis ¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen. ² Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördemitglieder und des Personals der kantonalen Verwaltung. ³ Die Gesetzgebung ordnet das Dienstverhältnis.	¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben</u> , soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.			
Art. 114 Stimmrecht ¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.	¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u>			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 6. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 18. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 27. Oktober 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer